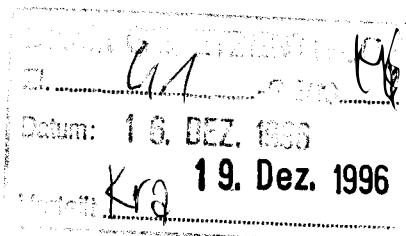


GZ 68.152/166-I/B/5B/96

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
MR Dr. Christiana Doberauer
Tel. 531 20-5812
Fax: 531 20-5755



UOG 1993,
Entwurf einer Novelle betreffend die Organisation
der Medizinischen Fakultäten,
Stellungnahme der Steiermärkischen Kranken-
anstaltengesellschaft mbH

H. Schrefl

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die zum Entwurf der Novelle des UOG 1993, betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten, eingelangte Stellungnahme der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH.

Beilage (Konvolut)

Wien, 13. Dezember 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Bast

F.d.R.d.A.:

Schweier

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel. 0222-531 20-0
DVR 0000175

KOPIE



Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m. b. H.

Der Vorstand

RECHTSABTEILUNG

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Schw/gs

Nebenstelle
5110

Graz, am
29. November 1996

Betreff:

Betr.: UOG 1993

Entwurf einer Novelle betreffend die Organisation
der Medizinischen Fakultäten

In der Anlage wird Ihnen die Stellungnahme der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft mbH zum Entwurf einer Novelle betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten zur Vorlage an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Stmk. Krankenanstaltengesellschaft mbH

Der Vorstand

→ Dr. Böhmer

Dr. Klaus Fankhauser

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, VERKEHR UND KUNST	
Eing.: -- 2. DEZ. 1996	
Zahl: 68.152/166	I/B/15/B/196
Bg.: Kern	3. DEZ. 1996
Einlauf.Nr. 357/196	

316

I/B/15/B

I/B/15/B

[Handwritten signature]

Anlage
erwähnt

**An das
Präsidium des Nationalrates**

**Betrifft: UOG 1993 - Entwurf einer Novelle betreffend
die Organisation der Medizinischen
Fakultäten**

**Stellungnahme der
Stmk. Krankenanstaltengesellschaft mbH**

Zum Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst betreffend die Organisation der Medizinischen Fakultäten - UOG 1993, GZ 68.152,82-I/B/5B/96 wird seitens der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft mbH als Rechtsträger des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken Graz folgende Stellungnahme abgegeben.

§ 3 Abs. 1 sowie Ziffer 7

Gegen die Teilrechtsfähigkeit der Organisationseinheiten im Klinischen Bereich bestünde grundsätzlich kein Einwand, sofern normiert wird, daß vor Abschluß derartiger Verträge das Einvernehmen mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt sichergestellt wird bzw. die Zustimmung unter dem Titel der Inanspruchnahme räumlicher, personeller sowie sachmittelmäßiger Ressourcen erteilt wurde.

Gegen die Ausweitung dieser Bestimmung auf die Gemeinsamen Einrichtungen bestehen ebenso grundsätzlich keine Bedenken, wobei jedoch festgehalten wird, daß gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst anläßlich diverser Sitzungen über die Strukturierung der Medizinischen Fakultät der Universität Graz bzw. auch bei einer Vorberatung des gegenständlichen Novellierungsentwurfes die Gemeinsamen Einrichtungen als keine zweckmäßige Organisationsform für den Klinischen Bereich angesehen wurden und daher eher abgeschafft, denn ausgebaut werden sollten.

Die Abschaffung der Gemeinsamen Einrichtungen für den Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät hätte zumindest den Vorteil, daß bestehende Organisationseinheiten rascher einer neuen Struktur zugeführt werden könnten.

§ 4 Abs. 2 und 3

Im Sinne des zu § 3 Abs. 1 Angeführten ist bei Inanspruchnahme von Ressourcen des Krankenhausträgers (dies trifft ausschließlich auf den Klinischen Bereich zu) die Zustimmung zum Abschluß derartiger Verträge sowie der Ersatz der dem Träger erwachsenden Kosten vorzusehen.

Die Ausweitung dieser Bestimmungen auf die Gemeinsamen Einrichtungen erscheint im Lichte des unter § 3 Abs. 1 Angeführten ebenso im diametralen Widerspruch zur Zielsetzung der Novellierung, welche eine Erleichterung der Administration der Medizinischen Fakultäten verfolgt.

Stellungnahme der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft mbH

§ 61 Abs. 2

Anstelle der Textierung "im Einvernehmen mit dem Rechtsträger" sollte der alte Text des § 54 Abs. 4 UOG 1975 wieder zur Anwendung kommen "und nach Vereinbarung".

§ 61 Abs. 5

Es erscheint zumindest verfassungsrechtlich bedenklich, wenn der Bundesgesetzgeber bei der Zusammensetzung der Ethikkommission, welche nur für den Fall, daß der Krankenanstaltenträger keine Ethikkommission errichtet hat, zu etablieren ist, auf Ressourcen des Krankenhausträgers zurückgreift. Dies wird wohl beispielsweise der Fall sein, wenn ein Vertreter des Krankenpflegefachdienstes sowie Pharmazeuten aus dem Dienststand der betreffenden Anstalt rekrutiert werden.

Weiters wird angemerkt, daß eine Verschwiegenheitsverpflichtung für die Kommissionsmitglieder analog dem Bundeskrankenanstaltengesetz fehlt. Ebenso fehlt eine Informationsverpflichtung über Empfehlungen der Ethikkommission an den Ärztlichen Leiter der Krankenanstalt. Vor allem aber erscheinen die berechtigten Interessen des Krankenhausträgers nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt zu werden.

Aus diesen Überlegungen heraus sollten an Krankenanstalten, die im Rahmen von Medizinischen Fakultäten auch Forschungs- und Lehraufgaben zu erfüllen haben, eine gemeinsame Ethikkommission nach den Bestimmungen des Krankenanstaltenrechtes installiert werden und demzufolge sich das Regelungserfordernis des UOG auf die rein universitäre Komponente hinsichtlich der erweiterten Zuständigkeit bzw. Aufgabenstellung und zusätzliche personelle Besetzung von Mitgliedern der Universitäten beschränken.

Der Begriff angewandte medizinische Forschung am Menschen sollte definiert werden.

§ 61 a

Die Normierung einer Mitwirkungsmöglichkeit des Dekans in der kollegialen Führung der Krankenanstalt ist im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzsituation abzulehnen und müßte ersatzlos gestrichen werden. Dies auch deshalb, da das Bundeskrankenanstaltengesetz hinsichtlich der Regelungen über die

Anstaltsordnung eine Berücksichtigung der Interessen der Medizinischen Fakultät vorsieht und in diesem Zusammenhang lediglich eine Anhörung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vor Erwirkung der sanitätsbehördlichen Genehmigung für die Anstaltsordnung vorsieht. Im übrigen wurde die diesbezügliche bundeskrankenanstaltengesetzliche Novellierung vom Landesgesetzgeber bislang noch nicht umgesetzt.

Allerdings wurde bei der Konzipierung der Anstaltsordnung für das LKH- Univ.Kliniken Graz aufgrund der mit Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst dem Dekan oder einem von der Fakultät vorgeschlagenen Universitätsprofessor die Teilnahmemöglichkeit an den Sitzungen der kollegialen Führung dieser Anstalt (mit beratender Stimme) eingeräumt.

zu § 61 a Abs. 1 Z 4

Die Textierung sollte redaktionell richtigerweise anstelle "der Leiter der Gemeinsamen Einrichtung" lauten durch die Worte "der Vorstand der Gemeinsamen Einrichtung" - vgl. § 66 UOG)

§ 62 Abs. 2

Hier sollte eindeutig kargestellt werden, daß in Instituten Medizinischer Fakultäten außerhalb des Klinischen Bereiches Klinische Abteilungen zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt nur nach Herstellen des Einvernehmens (Abschluß einer Vereinbarung) mit dem Rechtsträger der Anstalt errichtet werden können. Im Zuge der Errichtung wäre auch der Abschluß einer Vereinbarung über die Aufgaben dieser Organisationseinheit und deren wechselweisen Abgeltung vorzusehen.

§ 67 Abs. 1

Die Begründung von Abteilungen an Instituten und Kliniken durch Senatsbeschluß (früher lediglich Universitätsklinik und klinische Institute) sollte jedenfalls, sofern es den Klinischen Bereich betrifft, nur nach Herstellung des Einvernehmens (Abschluß einer Vereinbarung) mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt möglich sein.

Im übrigen sollte der Terminus "Bundesminister für Wissenschaft und Forschung" generell durch den Terminus "Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst" ersetzt werden.

Stellungnahme der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft mbH

Allgemeines:

Grundsätzlich sollte davon auszugehen sein, daß Verträge nach § 3 soweit diese den Klinischen Bereich betreffen und finanzielle Auswirkungen auf den Sach- und Personalbereich des Rechtsträgers haben der Genehmigung (Zustimmung) des Rechtsträgers der Krankenanstalt bedürfen.

Wir bedauern, daß unsere Intentionen, die auch schriftlich mehrfach eingebracht wurden, nämlich die Einbindung des Rechtsträgers bei der Berufung von Leitern von Organisationseinheiten im Klinischen Bereich bisher nicht entsprechend umgesetzt werden konnten.

Abschließend möchten wir uns für die Einbeziehung in das Anhörungsverfahren bedanken und hoffen mit unseren Vorschlägen konkrete Anregungen hinsichtlich der weiteren Novellierungsumsetzung unterbreitet haben zu können.